

(Die Einverleibung der Wirte, Metzger und Müller in das Bürgermilitär betreffend)

Im Namen seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 4. Dieses Monats allergnädigst zu beschließen geruht, dass die Einverleibung der Wirte, Metzger und Müller in das Bürgermilitär nur dann statt haben könne, wenn sie der Bürgermatrikel einverleibt sind, als wirkliche Bürger betrachtet werden oder als solche zur Stadt- oder Marktjurisdiktion gehören. In welchem Falle aber diese außer den Ringmauern der Städte und abgesondert auf dem Lande wohnende Bürger bei allenfalligsten Durchzügen fremder Truppen oder anderen außerordentlichen Ereignissen nicht zum inneren Dienste gezogen werden, sondern als Sauvegarden ihres Eigentums zu betrachten kommen.

Dieses wird den königlichen Stadt- und Markts-Magistraten zur Nachachtung und geeigneter Benachrichtigung des Bürgermilitärs hiermit bekannt gemacht.

München, den 17. November 1807.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Von Schmöger.

Quelle: K.B. Regierungsblatt 1807, Sp. 1736.

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

Einverleibung der Wirte, Metzger und Müller in das Bürgermilitär betreffend (17.11.1807), in: bayern-buergerwehr.de [Hrsg.], URL: www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1807-11-07_Wirte_Metzger_und_Mueller_betreffend.pdf

bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 08.11.2009

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de